

**direkt**

Aktuelles für unsere Mitglieder

**BDE**

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.**  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

## Umsatzsteuer

# Neue Anforderungen an die Rechnungsstellung

Im Juni hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat dem sogenannten Amtshilferichtlinien-Umsatzsteuergesetz, einer Art „Jahressteuergesetz 2013 light“, zugestimmt. Das Gesetz enthält neben zahlreichen weiteren Änderungen unter anderem folgende Neuerungen:

### 1. Angabe „Gutschrift“

Rechnungen müssen – wenn sie durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ausgestellt werden – künftig die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Fehlt diese Angabe, bleibt dem Leistungsempfänger nach dieser Gesetzesänderung der Vorsteuerabzug verwehrt.

Da diese Regelung auf einer europäischen Vorgabe beruht, können neben dem deutschen Begriff „Gutschrift“ nach Auskunft des BMF auch die jeweiligen Begriffe der anderen EU-Amtssprachen verwendet werden (z. B. „selfbilled invoice“). Weitere Formulierungen, wie z. B. „Eigenfaktura“ oder „credit note“, sind laut BMF aber nicht zulässig.

Völlig unklar ist bislang jedoch, wie sich diese Neuregelung im Umsatzsteuergesetz zur sog. „kaufmännischen Gutschrift“ verhält, die üblicherweise zur Rechnungskorrektur ausgestellt wird. Fraglich ist hier-

bei insbesondere, ob Unternehmen, die Stornorechnungen auch zukünftig als Gutschrift bezeichnen, in die Gefahr des unrichtigen Steuerausweises kommen (der Gutschriftaussteller als vermeintlicher Leistungsempfänger könnte die Vorsteuer aus dieser kaufmännischen Gutschrift geltend machen).

### 2. Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

Darüber hinaus ist ein Unternehmen nach den Änderungen des „Jahressteuergesetzes light“ bei der Rechnungsausstellung zu der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn

- der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, im Inland hat,
- er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedsstaat nicht beteiligt ist,
- die Steuer in dem anderen Mitgliedsstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und
- keine umsatzsteuerrechtliche Gutschrift vereinbart wurde.

[weiter auf Seite 2](#)

## Fortsetzung »Umsatzsteuer«

Diese Änderungen werden ohne Übergangsfrist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Wir werden Sie darüber informiert halten.

Nach Auskunft des BMF wird zu diesen Neuregelungen derzeit ein BMF-Schreiben zwischen Finanzministerium und den Ländern abgestimmt. Der BDE wird sich dafür einsetzen, dass mit einem solchen Schreiben die momentan bestehenden Rechtsunsicherheiten – insbesondere das Verhältnis von umsatzsteuerrechtlicher und kaufmännischer Gutschrift – vollumfänglich geklärt werden können.

### Kontakt

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.  
Behrenstraße 29  
10117 Berlin  
Carola Wandrey  
Steuerrecht  
Tel.: +49 30 5900335-81  
E-Mail: [wandrey@bde-berlin.de](mailto:wandrey@bde-berlin.de)